

Unfallversicherung und Invalidenversicherung: Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Begutachtung

14. Fortbildungskurs 2025

Gaëlle Barman Ionta, MLaw, Gerichtsschreiberin am Bundesgericht

Ziele

- Die Unterschiede zwischen UVG-Gutachten und IV-Gutachten verstehen
- Methodische Gemeinsamkeiten erkennen
- Anhand eines Fallbeispiels veranschaulichen
- Entwicklung einer dem Auftrag angemessenen Expertenposition



Unterschiede

- Das **UVG** (Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung)
[1. Revision]
 - gewährt Leistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen, Berufskrankheiten sowie bei Körperverletzungen, die nicht überwiegend auf Verschleiß oder Krankheit zurückzuführen sind (erschöpfende Liste).
 - Es erkennt insbesondere den Anspruch auf eine Rente bei einer Invalidität von mindestens 10 % und den Anspruch auf eine Integritätsentschädigung an.
-

Unterschiede

- Das **IVG** (Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung) [7. Revision]
 - erkennt eine Invalidität als Folge einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung an, die auf eine angeborene Behinderung, eine Krankheit oder einen Unfall zurückzuführen ist.
 - fördert die Wiedereingliederung (Früherkennung und Frühintervention, Wiedereingliederungsmassnahmen, Vermittlung, Berufsberatung usw.) und erkennt den Rentenanspruch an, wenn die Invalidität mindestens 40 % beträgt.
-



Ähnlichkeiten

- Das **ATSG** (Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts)
 - definiert allgemeine Begriffe (Krankheit, Unfall, Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Invalidität usw.)
 - harmonisiert die Leistungen der Sozialversicherungen (Sachleistungen, Geldleistungen, Kürzung und Verweigerung usw.)
 - legt die Normen für ein einheitliches Verfahren fest (Auskünfte, Mitwirkung, Zuständigkeit, Recht auf Anhörung, **Begutachtung** usw.) und regelt die gerichtliche Organisation (Rechtsmittel, Gerichte usw.).
-

Praxisbeispiel

- **Ausgangssituation**

- Diana Prince, 42 Jahre alt, Büroangestellte
- Zunehmende psychische Probleme, wiederholte Arbeitsunterbrechungen
- Einreichung eines IV-Antrags (Diagnose des behandelnden Psychiaters: gemischte Angst- und depressive Störung)

Praxisbeispiel

- **Späteres Ereignis**
 - Sturz vom Pferd
 - Bruch des rechten Handgelenks
 - UVG-Meldung



Grundlegende Unterschiede

Ziel der Begutachtung

- **IV:** Arbeitsfähigkeit in der üblichen Tätigkeit und in einer angepassten Tätigkeit
 - **UVG:** natürlicher Kausalzusammenhang zwischen den festgestellten Beschwerden und dem Unfall + Stabilisierung des Gesundheitszustands und medizinische Behandlung + Arbeitsfähigkeit in der üblichen Tätigkeit und in einer angepassten Tätigkeit + Einschätzung der Integritätsentschädigung
-



Grundlegende Unterschiede

Berücksichtigte Erkrankungen

- **IV:** Gesamtgesundheitszustand (somatisch + psychisch)
- **UVG:** nur Folgen, die in einem natürlichen Kausalzusammenhang mit dem Unfall stehen

Folge: unterschiedliche medizinische Schlussfolgerungen für dieselbe begutachtete Person
möglich

Methodische Ähnlichkeiten

Durchführung der Begutachtung: Art. 44 ATSG

- Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Sachverständigen (Ablehnung)
 - Relevante Fragen (nur im medizinischen Bereich)
 - Tonaufzeichnungen
 - Bi- und multidisziplinäres Gutachten in **der IV**: zufällige Zuweisung des Auftrags (medizinisches Gutachtenzentrum oder Gutachterduo bei zwei Fachgebieten). Das zufällige Zuweisungsverfahren findet im **UVG** keine Anwendung.
-



Methodische Ähnlichkeiten

Begutachtung aus rechtlicher Sicht

- Beweiskraft des medizinischen Berichts (Inhalt, nicht seine Bezeichnung als Gutachten)
 - Wichtigkeit einer klaren und begründeten Beantwortung der Fragen der Versicherung
 - Konsensorientierte Diskussion zwischen allen Sachverständigen, um zu einer kohärenten Gesamtbewertung zu gelangen
-

Anwendung im Praxisfall

Von der IV eingesetzte interdisziplinäre Begutachtung, der sich die UV anschließen wird

Psychiatrischer Bereich

geschätzte Arbeitsfähigkeit
von 50 % in einer
angepassten Tätigkeit,
unabhängig vom späteren
Unfall

Orthopädischer Aspekt

Fraktur verheilt, keine
bleibenden Folgen,
Arbeitsfähigkeit in der
üblichen Tätigkeit
wiederhergestellt

Anwendung im Praxisfall

Von der IV eingesetzte interdisziplinäre Begutachtung, der sich die UV anschließen wird

aus Sicht der IV

Teilrente möglich
(dauerhafte
Arbeitsunfähigkeit aufgrund
psychischer Störungen)

aus Sicht der UV

keine Rente, Übernahme
beschränkt sich auf die
direkten Folgen der Fraktur
(Rückfallrecht)

Praxisbeispiel – Variante 2

Die Folgen des Unfalls hindern Diana Prince daran, ihre gewohnte Tätigkeit als Büroangestellte wieder aufzunehmen, zumindest nicht in gleichem Umfang wie zuvor (sie kann beispielsweise nicht mehr am Computer tippen).

- **IV** und **UV**: Bewertung der verbleibenden Arbeitsmöglichkeiten in der bisherigen Tätigkeit und in einer angepassten Tätigkeit (funktionelle Einschränkungen und Arbeitsfähigkeit)

Anwendung auf den Fallbeispiel – Variante 2

Von der IV durchgeführtes interdisziplinäres Gutachten, dem sich die UV anschließt
(gemeinsames Gutachten)

aus Sicht der IV

Arbeitsfähigkeit in einer beruflichen Tätigkeit unter Berücksichtigung psychischer und somatischer Störungen

Rehabilitationsmassnahmen / mögliche Rente (bei einer Invalidität von mindestens 40 %)

aus Sicht der UV

Arbeitsfähigkeit in einer beruflichen Tätigkeit unter Berücksichtigung der somatischen Störungen (= ausschliesslich Unfallfolgen)
mögliche Rente (bei einer Invalidität von mindestens 10 %) / Einschätzung der IPAI

Praxisbeispiel – Variante 3

Diana Prince weist nach dem Unfall weitere psychische Störungen auf (insbesondere eine von ihrem behandelnden Psychiater diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung).

- **IV** und **UV**: Prüfung der Diagnosen gemäss der offiziellen Diagnoseklassifikation (ICD-10/ICD-11; DSM-5)
- Diagnose PTBS bestätigt (Postulat)

Anwendung auf den Fallbeispiel – Variante 3

Von der IV durchgeführtes interdisziplinäres Gutachten, dem sich die UV anschließt
(gemeinsames Gutachten)

aus Sicht der IV

Behindernde PTBS?
(Prüfung anhand der
Standardindikatoren)

aus Sicht der UV

Natürlicher Kausalzusammenhang
mit dem Unfall?
Wenn ja, arbeitsunfähig machende
PTBS?
IPAI?

Anwendung auf den Fallbeispiel – Variante 3

Von der IV durchgeführtes interdisziplinäres Gutachten, dem sich die UV anschließt
(gemeinsames Gutachten)

aus Sicht der IV

100 %-Rente möglich
(bei 100 %iger Arbeitsunfähigkeit in
jeder Tätigkeit)

aus Sicht der UV

keine Rente
bei fehlendem natürlichen
Kausalzusammenhang
(oder adäquater Kausalität)

Diskussion

Warum sind unterschiedliche Schlussfolgerungen rechtlich konsistent?

Welche medizinischen Aspekte sind für eine Versicherung relevant, für eine andere jedoch nicht?

Welche spezifischen Fragen müssen in jedem Auftrag enthalten sein?

Fazit

Ein Sachverständiger
Zwei Versicherungen
Zwei unterschiedliche
Logiken

Wichtigkeit des genauen
Verständnisses des
Gutachtauftrags und
des rechtlichen Rahmens

Ständige
Wechselwirkung
zwischen Medizin und
Recht